

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Linienbündel Borken 7 (Linien R 21/295, R 54/754, 721, 724)

zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen

Präambel

Die Kreise Borken und Recklinghausen sind Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Die Kreistage der Kreise Borken und Recklinghausen haben in ihren Sitzungen am xx.xx.2018 und am xx.xx.2018 beschlossen, für die Verkehrsleistungen des Linienbündels Borken 7 das wettbewerbliche Verfahren einzuleiten. Der Kreis Borken soll die Vergabe der Linien des Linienbündels durchführen. Diese Vergabe umfasst die Linien R21/295, R54/754, 721 und 724. Die Linie 295 verkehrt im Kreis Recklinghausen und geht im Kreisgebiet Borken in die Linie R 21 über. Entsprechendes gilt für die Linien 721 und 724, welche aus dem Gebiet des Kreises Borken in das Gebiet des Kreises Recklinghausen übergeben.

Diese Vereinbarung regelt die hierfür notwendige Aufgabenübertragung, wer das wettbewerbliche Vergabeverfahren durchführt und wie die Verkehrsleistungen finanziert werden, wenn diese gemeinwirtschaftlich erbracht werden.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt gemäß § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sein Recht als zuständige örtliche Behörde, einen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste auf seinem Gebiet zu vergeben für die in der Anlage 1 eingezeichnete Linie 295, den in der Anlage 2 eingezeichneten Linienabschnitt der Linie 721 und den in der Anlage 3 eingezeichneten Linienabschnitt der Linie 724 auf den Kreis Borken.
- (2) Der Kreis Borken hat im Rahmen der Möglichkeiten, das Verkehrsangebot auf den o. g. Linienabschnitten im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebots sicherzustellen, die in dem Nahverkehrsplan des Kreises Recklinghausen festgelegt sind. Der Kreis Borken sorgt dafür, dass der jeweilige Betreiber, der auf den o. g. Linien tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die ggf. erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Die bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.
- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Recklinghausen auszuüben.
- (4) Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die Bewirtschaftung verbleibt in der Zuständigkeit des bisherigen Aufgabenträgers. Hierzu gehört auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Der Kreis Borken nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Recklinghausen die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und die Förderung

des SozialTickets auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen hat, der diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.

§ 2

Vergabeverfahren

Der Kreis Borken führt das wettbewerbliche Verfahren für das gesamte Linienbündel Borken 7 durch, vergibt die Betriebsleistung und ist Auftraggeber der Verkehrsleistung. Es soll ein Brutto-Verkehrsvertrag ausgeschrieben werden. Bei der Ausschreibung werden die Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beachtet.

§ 3

Beschreibung der Verkehrsleistung und Qualitätsvorgaben

- (1) In den Ausschreibungsunterlagen werden die Verkehrsleistung und die Qualitätsvorgaben beschrieben. Der Kreis Borken ist verantwortlich für die Durchführung der Vergabe. Grundlage sind die von den Kreisen beschlossenen Liniensteckbriefe (Kreis Borken: Beschluss vom xx.xx.2018; Kreis Recklinghausen: Beschluss vom 29.05.2017) sowie die in den Nahverkehrsplänen festgelegten Bedienungsstandards.
- (2) Auf die weiteren Regelungen des § 1 wird verwiesen.

§ 4

Kostenteilung

- (1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis. Diese Kosten werden anhand der in jedem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer zwischen den Kreisen aufgeteilt. Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen auf den Kreis Borken ca. 374.000 km/Jahr und auf den Kreis Recklinghausen ca. 109.000 km/Jahr. Für die zusätzlichen Fahrtenpaare samstags
 - Abfahrt Borken 08:01 Uhr Rückfahrt Dorsten - Rhade 09:22 Uhr,
 - Abfahrt Borken 10:01 Uhr Rückfahrt Dorsten - Rhade 11:22 Uhr,
 - Abfahrt Borken 12:01 Uhr Rückfahrt Dorsten - Rhade 13:22 Uhr,
 - Abfahrt Borken 15:01 Uhr Rückfahrt Dorsten - Rhade 16:22 Uhr

leistet der Kreis Recklinghausen keine Zahlungen.

- (2) Für die Kosten die dem Kreis Borken außerdem aus den Verbundtarifen entstehen (z. B. gemeinsames Marketing, Erhebungen für die Einnahmenaufteilung, Testate und Provisionen/Akquise) wird ausgehend von den auf den Kreis Recklinghausen entfallenden Anteil der Betriebsleistungen des Linienbündels Borken 7 ein pauschaler Jahresbetrag in Höhe von x.xxx € vereinbart. Dieser wird nicht dynamisiert.

§ 5

Abrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Kreis Borken pro Quartal ein Viertel des Preises (Kosten nach § 4 Absatz 1) abzüglich der Netto-Beförderungserlöse gemäß § 6 in Rechnung. Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Finanzielle

Auswirkungen aus der zeitversetzten Festsetzung der Einnahmenaufteilung werden in der jeweils folgenden Spitzabrechnung berücksichtigt.

- (2) Der ZVM Bus prüft die Rechnung hinsichtlich Kosten und Beförderungserlöse und teilt dem Kreis Borken den verbleibenden Betrag getrennt nach den Kreisen mit. Der Kreis Borken zahlt den gesamten Preis an das Verkehrsunternehmen. Der Kreis Recklinghausen entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Zugang der Aufforderung durch den Kreis Borken innerhalb von 15 Arbeitstagen an den Kreis Borken. Der Kreis Borken bestätigt in den Abrechnungen jeweils, dass für die in § 4 Absatz 1 genannten vier zusätzlichen Fahrtenpaare keine Betriebsleistungen berücksichtigt worden sind.
- (3) Den pauschalen Jahresbetrag gemäß § 4 Absatz 2 entrichtet der Kreis Recklinghausen nach Aufforderung durch den Kreis Borken an den Kreis Borken.

§ 6

Definition der Beförderungserlöse

- (1) Von den Kosten des gesamten Linienbündels gemäß § 4 Absatz 1 werden die im Linienverkehr erzielten Beförderungserlöse in Abzug gebracht. Diese sind:
 - die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen)
 - Tarifausgleichszahlungen wie § 11a ÖPNVG NRW, § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (soweit sie zur konsumtiven Nutzung an das Verkehrsunternehmen geleistet werden), Förderung des SozialTickets im Bereich des VRR-Tarifs und §§ 145 ff. SGB IX,
 - Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen des WestfalenTarifs, des NRW-Tarifs und des VRR-Tarifs (z.B. Abschläge auf den Restanspruch und Zahlungsausgleich nach beschlossener Einnahmenaufteilung).
 - Etwaige von Dritten (z.B. Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleistete Zahlungen bzw. Zuschüsse.
- (2) Minderbeträge bei den Beförderungserlösen aufgrund von Abrechnungen wirken belastend.

§ 7

Aufteilung der Beförderungserlöse zwischen den Kreisen

- (1) Die Einnahmen (d.h. die kassentechnischen Einnahmen und der Zahlungsausgleich aus der Einnahmenaufteilung aus dem Westfalentarif) stehen dem Kreis Borken zu, da der Tarifraum an den Grenzen des Kreises Borken endet.
- (2) Die Aufteilung der Einnahmen aus dem VRR-Tarif richtet sich nach dem Ergebnis der Anspruchserhebung für die Einnahmenaufteilung im VRR-Tarifraum.
- (3) Die Kreise Borken und Recklinghausen werden bei der Einnahmenaufteilung im VRR-Tarifraum durch den ZVM Bus vertreten. Dieser macht die Einnahmenansprüche einheitlich für die Kreise Borken und Recklinghausen geltend und teilt dann die aus der Einnahmenaufteilung erhaltenen Einnahmen entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten Anspruchserhebung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen auf.
- (4) Der ZVM Bus stellt den Kreisen eine konkrete Berechnung zur Verfügung. Die Kreise haben innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, diese zu beanstanden.

- (5) Im Falle der Beanstandung durch einen der Kreise wird ZVM Bus eine Stellungnahme zu den Einwänden verfassen und seine Berechnung im Falle einer erfolgreichen Beanstandung in Abstimmung mit beiden Kreisen anpassen.
- (6) Kommt im Falle des Absatzes 3 eine Einigung nicht zustande, wird ein gemeinsam ausgewähltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, die Aufteilung vorzunehmen.

§ 8

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und gilt für die Dauer des mit dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden Verkehrsvertrages. Sie bleibt über das Ende der Laufzeit des Verkehrsvertrages hinaus Grundlage für noch ausstehende Abrechnungen.
- (2) Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Ändern sich die dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse, kann jede Partei verlangen, über eine Anpassung zu verhandeln.
- (4) Jede Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Kreis Borken

Borken, den

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor

Kreis Recklinghausen

Recklinghausen, den

Cay Süberkrüb
Landrat

Roland Butz
Kreisdirektor